

6. Mai 2015

**Verordnung
über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV) wird wie folgt geändert:

Art. 4 „die Aufnahmeprüfung gemäss Artikel 38“ wird ersetzt durch „Ergänzungsprüfungen im Rahmen von Zulassungsverfahren gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 35a Absatz 1 Buchstabe b“.

Art. 5 ¹ Unverändert.

² Die jeweilige Anstellungsbehörde legt das Anfangsgehalt der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Personalgesetzgebung fest.

Art. 6 ¹ Zuständig für die Bewilligung der bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen ist die den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgesetzte Stelle.

² Aufgehoben.

³ Das Gesuch um Bewilligung ist rechtzeitig vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung einzureichen.

Arbeitszeiterfassung,
Ferien- und Zeitgut-
haben, Langzeitkonto

Art. 10b (neu) Die Mitglieder der Schulleitung sowie die Dozentinnen und Dozenten sind von der Arbeitszeiterfassung sowie den Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben gemäss Personalgesetzgebung ausgenommen und führen kein Langzeitkonto.

Art. 12a ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ „sowie für die Jahresarbeitszeiterfassung“ wird aufgehoben.

Art. 13 Dozentinnen und Dozenten für die Grundausbildung der Vorschulstufe und Primarstufe sowie für die Weiterbildung, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 21 Absatz 1 PHG nicht erfüllen, können ausnahmsweise angestellt werden, wenn sie

a und b unverändert.

Art. 15a Aufgehoben.

Befristung

Art. 33a (neu) Für Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag gilt Artikel 16a Absatz 2 PG nicht.Vorschulstufe und
Primarstufe**Art. 35** ¹ Zum Studium der Vorschulstufe und Primarstufe wird zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

- a* betrifft nur den französischen Text,
- b* eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung,
- c* eine Berufsmaturität unter den durch den schweizerischen Hochschulrat gemäss Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen,
- d* einen zu den Vorbildungen gemäss Buchstaben *a* bis *c* gleichwertigen Abschluss.

² Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er orientiert sich dabei an den Richtlinien des schweizerischen Hochschulrates.³ Reglemente über Ergänzungsprüfungen im Rahmen von Zulassungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* werden durch den Schulrat erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.⁴ Aufgehoben.

Sekundarstufe I

Art. 35a (neu) ¹ Zum Studium der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

- a* eine eidgenössische oder schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität,
- b* einen zur Vorbildung gemäss Buchstabe *a* gleichwertigen Abschluss.

² Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er orientiert sich dabei an den Richtlinien des schweizerischen Hochschulrates.³ Reglemente über Ergänzungsprüfungen im Rahmen von Zulassungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* werden durch den Schulrat erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Sekundarstufe II

Art. 36 ¹ „Zum Studium“ wird ersetzt durch „Zum Studium der Sekundarstufe II“.² Unverändert.³ Wird das Diplom an der Pädagogischen Hochschule in einem Fach erworben, muss das entsprechende Fach im Fachstudium als Hauptfach bzw. Major im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten abgeschlossen worden sein.⁴ Wird das Diplom an der Pädagogischen Hochschule in zwei Fächern erworben, muss das Erstfach im Fachstudium als Hauptfach bzw. Major im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und das Zweitfach als Nebenfach bzw. Minor im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten abgeschlossen worden sein.⁵ „60 ECTS-Punkten“ wird ersetzt durch „90 ECTS-Punkten“.⁶ Betrifft nur den französischen Text.

Schulische Heilpädagogik

Art. 37 ¹ „Zum Studium“ wird ersetzt durch „Zum Studium der Schulischen Heilpädagogik“.

² Unverändert.

Art. 38 Aufgehoben.

Art. 38a ¹ Nach Ablauf einer Karenzfrist von zwei Jahren seit dem endgültigen Ausschluss gemäss Artikel 27a PHG von einer anderen Hochschule kann zum gleichen Studiengang zugelassen werden, wer nachweisen kann, dass sie oder er die Defizite, die zum Ausschluss geführt haben, in der Zwischenzeit behoben hat.

² „an“ wird ersetzt durch „von“.

³ Unverändert.

Aufnahmeverfahren

Art. 53 ¹ Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen im Rahmen von Zulassungsverfahren gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* und Artikel 35a Absatz 1 Buchstabe *b* beträgt 200 Franken.

² Die Gebühr für das Aufnahmeverfahren sur dossier gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *c* des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe¹ sowie gemäss Artikel 4 Absatz 3 des Reglements der EDK vom 26. August 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I² beträgt 600 Franken.

Verwaltungsgebühr

Art. 58b (neu) ¹ Für besondere Leistungen ausserhalb des ordentlichen Immatrikulations- oder Beurlaubungsverfahrens, namentlich für das Erstellen von Duplikaten und Übersetzungen, wird eine Gebühr von höchstens 100 Franken erhoben.

² Die Rektorin oder der Rektor legt die Gebühr in einem Reglement fest.

II.

Die Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV) wird wie folgt geändert:

Art. 18 ¹ Die Fachmittelschulbildungsgänge werden mit Ausrichtung auf die Berufsfelder in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Pädagogik oder deren Kombination gemäss dem Reglement vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen³ angeboten.

² „im 9. Schuljahr“ wird ersetzt durch „in der Volksschule“.

¹ Rechtssammlung der EDK, Ziffer 4.2.2.3

² Rechtssammlung der EDK, Ziffer 4.2.2.4

³ BSG 439.181.10

³ „in Form eines begleiteten und reflektierten Praktikums“ wird ersetzt durch „in Form eines begleiteten und reflektierten Praktikums oder einer vertieften Allgemeinbildung“.

⁴ Unverändert.

Art. 21 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Aufnahme in das Fachmaturitätsmodul erfolgt aufgrund der Noten im Fachmittelschulausweis. Beinhaltet das Fachmaturitätsmodul ein beurteiltes Praktikum, muss die Bewerberin oder der Bewerber zudem einen Praktikumsplatz vorweisen können.

⁴ Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Die bestehenden Guthaben des Langzeitkontos der Mitglieder der Schulleitung sowie der Dozentinnen und Dozenten sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung auszugleichen oder finanziell abzugelten. Die finanzielle Abgeltung kann auf Wunsch gestaffelt erfolgen.
2. Studierende der Sekundarstufe II, die ihr Fachstudium vor dem 1. Januar 2016 aufgenommen haben und die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule während des Fachstudiums oder direkt anschliessend an dieses bis spätestens Frühjahrssemester 2020 beginnen, können die Ausbildung nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts absolvieren.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 6. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*